

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Ausgestaltung einer verpflichtenden Gaskennzeichnung durch Versorger gemäß § 130 GWG 2011 geregelt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Schaffung von einheitlichen Standards für die Gaskennzeichnung nach dem Vorbild der Stromkennzeichnung wird der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und der zunehmenden Kundennachfrage nach erneuerbarem Gas, auch aus regionalen Quellen, Rechnung getragen. Eine transparente und informative Gaskennzeichnung ermöglicht und verbessert das Funktionieren eines liberalisierten Gasmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Miteinbeziehung der Besonderheiten von z.B. Power-to-Gas wird im Zuge der Sektorkopplung auch die Transparenz bzw. Bedeutung der Stromkennzeichnung weiter erhöht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Informationen für Endkunden. Die Transparenz für den Endkunden wird in einem erheblichen Ausmaß gesteigert und damit eine bewusste Entscheidung der Endkunden zugunsten des Verbrauchs von erneuerbarem Gas ermöglicht.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Es ist durch die Maßnahmen in Bezug auf Verbrauchstransparenz im Wege der Stärkung der Nachfrage nach erneuerbarem Gas mit positiven Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen zu rechnen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch die Verordnung wird die Richtlinie 2018/2001/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, teilweise umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Diese Verordnung ist vor Erlassung vom Regulierungsbeirat gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG zu erörtern.

## **Erläuterungen zur Gaskennzeichnungsverordnungsnovelle 2021**

### **Zu § 1: Regelungsgegenstand**

Gemäß § 130 Abs. 8 GWG 2011 kann die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gaskennzeichnung erlassen. Die Verordnungskompetenz der Regulierungsbehörde umfasst auch die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Gaskennzeichnung selbst. Diese Verordnung bezieht sich auf die verpflichtende Gaskennzeichnung gemäß § 130 Abs. 1. Weiters werden dadurch Voraussetzungen geschaffen, welche auch für die Umsetzung der Richtlinie 2018/2001/EG erforderlich sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Inhalt der gegenständlichen Nachweise auch bereits den Anforderungen der Richtlinie 2018/2001/EG entspricht.

Die gegenständliche Kennzeichnung ist auf die in das öffentliche Gasnetz eingespeisten bzw. daraus entnommenen Gasmengen beschränkt. Dies ist jedoch unbeschadet der Option, Nachweise für entnommene und verbrauchte Gasmengen (die folglich in diesem System entwertet werden) in nachgelagerten Kennzeichnungs-/Nachweissystemen, etwa als Beleg für den Erhalt einer Förderung, einzusetzen.

Die Einführung einer allgemein verpflichtenden Gaskennzeichnung gemäß Richtlinie 2018/2001/EG obliegt dem Gesetzgeber und wird in der gegenständlichen Verordnung nicht normiert.

### **Zu § 2: Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen in der Verordnung wurden in Kohärenz mit den im Erneuerbaren Ausbau-Gesetz geplanten Definitionen gewählt.

Der Ausdruck „Erneuerbare Gase“ schließt jedenfalls den Begriffsinhalt der „biogenen Gase“ gemäß § 7 Abs. 1 Z 16b GWG 2011 voll mit ein und umfasst alle Gase (Methan, Wasserstoff und andere), die stofflich ausschließlich auf erneuerbaren Energieträgern im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 17 EAG 2021 basieren und für deren Herstellung energetisch ausschließlich erneuerbare Energieträger im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 17 EAG 2021 eingesetzt wurden. Sofern für die Erzeugung von erneuerbarem Gas Kohlendioxid eingesetzt wird, muss dieses aus einem vorgelagerten Produktions-/Nutzungsprozess stammen und dort die unmittelbare Freisetzung verhindern (kaskadische Nutzung).

Dekarbonisiertes Gas ist Wasserstoff der durch technische Verfahren wie z.B. Dampfreformierung oder Pyrolyse aus Methan erzeugt worden ist, wobei das daraus resultierende Kohlendioxid durch Sequestrierung (Carbon Capture and Storage) oder Nutzung in nachgelagerten Kreisläufen (Carbon Capture and Usage) dauerhaft gebunden wird und nicht emittiert („blauer Wasserstoff“). Da nach derzeitigem Stand der Technik allenfalls keine vollständige Verhinderung von Kohlendioxid-Emissionen möglich ist, ist der Umfang dieser Kohlendioxid-Emissionen im Rahmen der Umweltauswirkungen darzustellen.

Synthetisches Gas bezeichnet Gas, welches auf Basis von Wasserstoff und anschließender Methanisierung hergestellt wurde. Der Wasserstoff stammt typischerweise aus Power-to-Gas-Prozessen auf Basis elektrischer Energie. Aus Kennzeichnungsgesichtspunkten ist festzuhalten, dass die in diesem Prozess eingesetzte elektrische Energie grundsätzlich sowohl aus erneuerbaren als auch fossilen oder sonstigen Energieträgern erzeugt werden könnte. Werden erneuerbare Energieträger eingesetzt, ist das synthetische Gas den erneuerbaren Gasen zuzuordnen. Würde die elektrische Energie aus Erdgas gewonnen werden, wäre das synthetische Gas der Gruppe Erdgas (natürliches als auch synthetisches Erdgas) zuzuordnen. In allen anderen Fällen würde das synthetische Gas der Gruppe der sonstigen Gase zugeordnet. Diese Systematik ist erforderlich, um allfälliges „Umlabeling“ auszuschließen und eine konsistente und transparente Kennzeichnung für Endverbraucher zu gewährleisten.

### **Zu § 3: Darstellungsform**

Die Darstellung der Gaskennzeichnung ist in Tabellenform gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Für die Kennzeichnung ist das gleiche Format für Versorgermix und Produktmix anzuwenden, wobei der Versorgermix in der Anordnung immer vorangestellt und es klar ersichtlich sein muss, dass es sich ausschließlich beim Versorgermix um das gesetzlich vorgegebene Darstellungsformat handelt. Sofern zusätzlich Diagramme angeführt werden, darf es zwischen Versorger- und Produktmix keine Ungleichbehandlung geben (siehe fortführend §§ 4 und 5).

### **Zu § 4: Ausweisung des Versorgermixes**

In der Nachweisdatenbank werden drei Hauptkategorien von Gas unterschieden. Die Klassifizierungstiefe erfolgt entsprechend den von nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen bestätigten anlagenspezifischen Informationen. Eine Klassifizierung entsprechend der Hauptkategorien (Erdgas/erneuerbare Gase/Gas aus sonstigen Energieträgern) ist erforderlich, eine tiefergreifendere Spezifikation ist anhand der in der Nachweisdatenbank voreingestellten Parameter möglich, jedoch lediglich nach Bestätigung der anlagenspezifischen Informationen. Es ist daher beispielsweise zulässig, dass ein Versorger, der einen – dokumentierten –

Versorgermix von 50% Erdgas (A), 20% Biomethan aus Holzabfällen (B.1.4.3), 20% Wasserstoff auf Basis von elektrischer Wind- und Sonnenenergie (B.2.1) und 10% synthetisches Gas auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie (B.3.1) aufweist, diesen Mix genauso darstellt oder einfach nur 50% Erdgas (A) und 50% erneuerbare Gase (B) angibt. Auch die Angabe „50% Erdgas (A), 20% Biomethan (B.1), 20% Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger (B.2) und 10% synthetisches Gas auf Basis von elektrischer Wind- oder Sonnenenergie (B.3.1)“ ist zulässig. Unzulässig wäre es jedoch in diesem Fall, die Prozentsätze von B.2 und B.3 zu Biomethan hinzuzurechnen, da Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energieträger (B.2) und synthetisches Gas auf Basis erneuerbarer Energieträger (B.3) eben kein „Biomethan“ sind.

Freiwillige Zusatzangaben:

Die in der Verordnung aufgelisteten freiwilligen Zusatzangaben zum Versorgermix sind erlaubt, jedoch nicht verpflichtend. Sofern diese gemacht werden, sind sie in der Reihung jedenfalls nachgestellt dem Versorgermix anzuführen und es darf in der Darstellungsform zu keiner Ungleichbehandlung bzw. Besserstellung von freiwilligen Produktangaben gegenüber dem verpflichtenden Versorgermix kommen.

Herkunftsländer der Nachweise

Nachweise aus fossilen oder erneuerbaren bzw. sonstigen Energieträgern sind gleich zu behandeln. Somit dürfen auch fossile Nachweise für Anlagen in Österreich, die in der Nachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert werden, als Nachweise aus Österreich gekennzeichnet werden. Die Aufschlüsselung nach Herkunftsländern braucht – da die Provenienz der Gasmengen dem Versorger in der Regel nicht zur Gänze bekannt ist – nicht vollständig zu sein. Es ist daher die – mit Dokumentation der originären Netzeinspeisung in Österreich hinterlegte – Ausweisung „20% der Nachweise stammen aus Österreich“ zulässig.

Angaben, wie viel Prozent des Gases gemeinsam mit den dazugehörigen Nachweisen erworben wurden

Bei dieser freiwilligen Zusatzangabe beziehen sich die Angaben darauf, welche Menge an Gas von der Produktion an bis zum Verbrauch gleichzeitig mit den dazugehörigen Nachweisen („Gasmolekül mit Ursprungsmascherl“) erworben wurden.

#### **Zu § 5: Ausweisung der Umweltauswirkungen**

Bei der verpflichtenden Ausweisung der Umweltauswirkungen vom ins öffentliche Netz eingespeisten und verbrauchten Gas hat eine Ausweisung bei CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm je kWh [g/kWh] zu erfolgen. Die Durchschnittswerte gemäß Abs.2 werden auf der Webpage der E-Control ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) veröffentlicht. Sollten bei Power-to-Gas gegebenenfalls auch Stromnachweise eingesetzt werden, die aus nuklearen Quellen stammen, ist bei der späteren Gaskennzeichnung für den Verbrauch dieses Gases aus nuklearen Quellen die Angabe von radioaktivem Abfall in Milligramm je kWh [mg/kWh] verpflichtend (vgl. § 5).

Bei erneuerbarem Gas fallen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen an. Eine allfällige Angabe von Umweltauswirkungen hat sich daher nur auf jene Teile des Versorgermixes zu beziehen, die nicht erneuerbares Gas umfassen.

#### **Zu § 6: Ausweisung des Produktmixes**

Im Falle eines vom Versorgermix abweichenden Produktmixes ist dieser in Zukunft ebenso darzustellen. Da der Versorgermix dem Produktmix immer vorrangig dargestellt sein sollte, muss die Darstellung des Produktmixes um zumindest 25% geringer als der Versorgermix erfolgen.

#### **Zu § 7: Gültigkeit von Nachweisen**

Die Beschränkung der Gültigkeit von Nachweisen basiert auf den Vorgaben der Richtlinie 2018/2001/EG. Diese Vorgabe gilt gleichermaßen für den Strombereich, wo rückgestellte Nachweise für in Pumpspeicherkraftwerken gespeicherten Strom bereits derzeit immer nur die Nutzung im Rahmen der Kennzeichnung für das Jahr der Stromerzeugung (=Generierung der Nachweise) erlauben. Eine rollierende Nutzung von auf diesem Wege rückgestellten Nachweisen für Strommengen in Pumpspeichern durch entsprechende Zuordnung zu ausgespeicherten Energiemengen ist jedoch möglich. Diese Logik gilt gleichermaßen im Gasbereich und für die Speicherung von Gas in Gasspeichern.

#### **Zu § 8: Schlussbestimmung und Inkrafttreten**

Die Novelle gilt ab 1. Jänner 2022. Die in der Verordnung beschriebene Darstellung hat im Jahr 2023 erstmalig für das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Sollten Versorger für das Kalenderjahr 2021 bereits Herkunftsnachweise zur Verfügung haben, dann kann eine Kennzeichnung auf freiwilliger Basis auch schon für das Kalenderjahr 2021 erfolgen.